

## Aufarbeitung und Versöhnung. Die Verpflichtungen der internationalen Justiz

Von *Philippe Greciano*, Paris /Phnom Penh\*

### 1. Einleitung

In der Vergangenheit forderten oftmals die Siegermächte eine Form von Kompensation von den Verlierern. Neben Reparationszahlungen und Entschädigungen ist vor allem die Anerkennung der Schuld für die Aufarbeitung und Wiedergutmachung von großer Bedeutung. Das Völkerstrafrecht, das sich besonders nach den beiden Weltkriegen rasant entwickelt hat, kann einen wichtigen Beitrag leisten, um in der Vergangenheit begangene Menschenrechtsverletzungen aufzuarbeiten und die geschädigte Zivilgesellschaft soweit wie möglich zu versöhnen und ein Miteinander zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang spielen vor allem die Entscheidungen der *ad hoc* Tribunale eine bedeutende Rolle. Mit Hilfe eines solchen Strafgerichtshofs versucht man z.B. in Kambodscha die vergangenen Geschehnisse aufzuarbeiten und damit eine nationale Versöhnung zu herbeizuführen. Fast drei Jahrzehnte nach der Terrorherrschaft der Roten Khmer wurden 2006 die „Außerordentlichen Kammern in den Gerichten Kambodschas“ (ECCC) eingerichtet. Das Khmer-Rouge-Tribunal in Phnom Penh ist ein hybrides Gericht, d.h. die wichtigsten Funktionen sind gleichberechtigt mit lokalem und internationalem Personal besetzt und es gilt kambodschanisches Recht. Das Tribunal hat die Zahl der Angeklagten auf fünf beschränkt und konzentriert sich nur auf die Zeit, in der die Roten Khmer an der Macht waren. Unter den Angeklagten befindet sich Kaing Guek Eav alias Duch, der Leiter des Sicherheitsgefängnisses S-21 in Phnom Penh. Bei diesem Tribunal geht es aber nicht so sehr um die Verurteilung der fünf Angeklagten, sondern viel mehr um die Aufarbeitung der vergangenen Geschehnisse, die bis jetzt so gut wie nicht stattgefunden hat. Weder im Schulunterricht noch in den Medien gibt es so etwas wie eine Geschichtsaufarbeitung. Die Bestrafung der Angeklagten ist die Voraussetzung für eine Auseinandersetzung mit dieser Zeit. Eine zentrale Rolle in diesem Zusammenhang spielen vor allem die Glaubwürdigkeit, Transparenz und Unabhängigkeit des hybriden Gerichts. Das Khmer-Rouge-Tribunal wird zwar von einer Mehrzahl der Kambodschaner begrüßt, aber es besteht nach wie vor eine Distanz zu diesem vorerst unbekanntem Gebilde. Die zentrale Fragestellung dieses Beitrages ist, inwieweit die Internationale Justiz und insbesondere die *ad hoc* Tribunale einen Beitrag zur Aufarbeitung und Versöhnung im Rechtsstaat leisten können. Im Kontext dieser Fragestellung wird die Ent-

\* *Philippe Greciano*, Dr. jur., Professor an der Universität Grenoble, Forscher am Pariser Centre de recherches et d'études sur les droits fondamentaux (CREDOF), Amicus curiae am Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda in Arusha, Lead Counsel am Khmer Rouge Tribunal in Phnom Penh; E-mail: pgreci@yahoo.fr

wicklung der internationalen Strafgerichtsbarkeit kurz dargestellt und auf die internationalen Strafgerichtshöfe – insbesondere in Kambodscha - eingegangen.

## **2. Eine internationale Justiz?**

### *2.1 Völkerstrafrecht – Grundlagen und Quellen*

Das Völkerstrafrecht als Teil des internationalen Strafrechts bezeichnet im weitesten Sinne alle Bereiche des Strafrechts, die Auslandsbezüge aufweisen. Neben dem Völkerstrafrecht werden auch das supranationale Strafrecht, das Recht der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen sowie die Regeln über den Geltungs- und Anwendungsbereich des staatlichen Strafrechts unter dem Sammelbegriff ‚internationales Strafrecht‘ zusammengefasst. Die Teildisziplin Völkerstrafrecht hat sich vor allem nach Ende des Zweiten Weltkrieges rasant entwickelt. Die Entstehung und Entwicklung des Völkerstrafrechts steht in enger Verbindung mit dem Menschenrechtsschutz. Die Wurzel des Völkerstrafrechts und Menschenrechtsschutzes liegt im humanitären Völkerrecht. In dem früher eher staatszentrierten Völkerrecht waren die Menschenrechte und Normen des Völkerstrafrechts Fremdkörper. Erst durch die Ereignisse des Zweiten Weltkrieges wurden die Menschenrechte und die Normen des Völkerstrafrechts zentraler Bestandteil des Völkerrechts. Das Individuum ist Träger von völkerrechtlichen (Menschen-) Rechten und (strafbewehrten Handlungs- oder Unterlassungs-) Pflichten. Das Völkerstrafrecht ist Teil der Völkerrechtsordnung und beruht auf den Rechtsquellen des Völkerrechts wie die völkerrechtlichen Verträge, das Völkergewohnheitsrecht und die in den großen Rechtssystemen der Welt anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätze. Das IStGH-Statut ist eine zentrale Rechtsquelle des Völkerstrafrechts. Das Statut ist ein völkerrechtlicher Vertrag, für den die allgemeinen Auslegungsregeln gelten. Die Vorschriften des Statuts werden durch die Verbrechenstelemente und die IStGH-Verfahrensregeln ergänzt. Wichtige Quellen des Völkerstrafrechts stellen auch die einschlägigen Regelungen der Haager Landkriegsordnung (1907), die Völkermordkonventionen (1948) und die Genfer Abkommen (1949) dar sowie die Entscheidungen internationaler Strafgerichtshöfe.<sup>1</sup>

### *2.2 Entstehung einer internationalen Strafgerichtsbarkeit*

#### *2.2.1 Erste Ansätze internationaler Strafgerichtsbarkeit*

Die Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshof geht zurück auf die erste Haager Konvention zur friedlichen Beilegung internationaler Streitfälle im Jahre 1899. Dieses erste Abkommen beinhaltete die Regelung, ein ständiges Schiedsgericht einzuführen. „The Permanent Court of Arbitration“ wurde aber vorerst nicht errichtet, da die beteiligten Staaten keinen Teil ihrer Souveränität an ein unabhängiges Gericht abgeben wollten. Dennoch leistete die erste Haager Konferenz einen wichtigen Beitrag zur Entstehung einer interna-

<sup>1</sup> Gerhard Werle, Völkerstrafrecht, 2007, S. 35-40.

tionalen Gerichtsbarkeit, vor allem durch das Abkommen betreffend der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, die sog. Haager Landkriegsordnung. Eine besondere Bedeutung kann man wohl der zweiten Haager Friedenskonferenz beimessen und insbesondere dem 12. Abkommen betreffend der Errichtung einer internationalen Struktur. Diese Konvention wurde von 39 Staaten unterzeichnet, jedoch von keinem Staat ratifiziert. Vor allem Großbritannien und die USA sahen darin eine Verletzung ihrer Souveränität. Nach dem Ersten Weltkrieg gab es Konzepte einen Internationalen Strafgerichtshof zu errichten, um Einzelpersonen anzuklagen und sie für die Verletzung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs nach der Haager Landkriegsordnung verantwortlich zu machen. Der Artikel 227 des Vertrags von Versailles sah ein Tribunal für den ehemaligen deutschen Kaiser Wilhelm II vor, für das höchste Vergehen gegen den Frieden. Für die Kriegsverbrechen von deutschen Soldaten und Offizieren sah der Artikel 228 ebenso eine strafrechtliche Verfolgung vor. Es kam nie zu diesem Tribunal. Zwischen den beiden Weltkriegen gab es mehrere Ansätze, einen Internationalen Strafgerichtshof zu etablieren, wie beispielsweise seitens des Völkerbundes (1920), der Inter-Parliamentary Union (1925) und der International Law Association (1926). Keine dieser Anstrengungen führte aber zu einer erfolgreichen Etablierung eines Internationalen Strafgerichtshofs.<sup>2</sup>

### 2.2.2 Internationale Militärgerichtshöfe in Nürnberg und Tokio

Bereits während des Zweiten Weltkriegs gab es Bemühungen des Völkerbunds zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs, der über die Verbrechen der Nationalsozialisten urteilen sollte. Als besonders richtungsweisend in diesem Zusammenhang war die Moskauer Erklärung vom 1. November 1943, die eine Verfolgung der Kriegsverbrechen der Nationalsozialisten auf internationaler Ebene vorsah. Es wurde zu diesem Zweck bereits im Vorfeld der Moskauer Konferenz eine Kommission zur Untersuchung der Kriegsverbrechen eingerichtet. Obwohl sich die Alliierten Mächte über die Verfolgung der Kriegsverbrechen auf internationaler Ebene einig waren, gab es zu diesem Zeitpunkt noch kein passendes rechtliches Instrument, welches den bislang völkerrechtlich geltenden Grundsatz der Souveränität in einem gewissen Rahmen durchbrechen konnte. Aus diesem Grund wurde schließlich mit dem „Abkommen über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der Europäischen Achse“ und dem als Anhang beigefügten „Statut über den Internationalen Militärgerichtshof“ vom 8. August 1945 ein rechtliches Instrumentarium für Prozesse vor dem Militärgerichtshof geschaffen. Dieser Internationale Militärgerichtshof in Nürnberg war zuständig für Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit wie Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation und andere unmenschliche Handlungen an der Zivilbevölkerung sowie Verfol-

<sup>2</sup> *Yusuf Aksar*, *Implementing International Humanitarian Law. From The Ad hoc Tribunals to a Permanent International Criminal Court*, 2004, London, S. 43-45; Einzelheiten bei *Heiko Ahlbrecht*, *Geschichte der völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit im 20. Jahrhundert*, Baden-Baden 1999; vgl. auch *Herwig Roggemann*, *Die internationalen Strafgerichtshöfe*, Berlin 1998.

gung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen. Diese Delikte konnten aber nur im Kriegszusammenhang angewendet werden.<sup>3</sup> Ein weiterer Internationaler Militärgerichtshof wurde in Tokio errichtet, um die Kriegsverbrechen der japanischen kaiserlichen Armee zu verfolgen. Obwohl diese ersten Internationalen Tribunale oft als "Siegerjustiz" kritisiert wurden, waren ihre Entscheidungen für die Definition und Einordnung von Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit von großer Bedeutung. Die Vereinten Nationen erkannten die Dringlichkeit zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs, um Individuen für internationale Verbrechen wie beispielsweise Völkermord verantwortlich zu machen.<sup>4</sup>

### 2.2.3 Konvention zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordes

Am 9. Dezember 1948 nahm die UN-Vollversammlung die „Konvention zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordes“ an, die am 12. Januar 1951 in Kraft trat. Bis heute haben 140 UN-Mitglieder (von 192) die Konvention ratifiziert.<sup>5</sup> Der Genozid wurde zu einem eigenständigen Straftatbestand und war nicht länger nur ein Teil der Verbrechen gegen die Menschlichkeit.<sup>6</sup> Der Artikel I der Konvention definiert den Völkermord als Verbrechen nach internationalem Recht, unabhängig davon, ob er in Kriegs- oder Friedenszeiten erfolgt: „Die Vertragschließenden Parteien bestätigen, daß Völkermord, ob im Frieden oder im Krieg begangen wird, ein Verbrechen gemäß internationalem Recht ist, zu Verhütung und Bestrafung [dessen] sie sich verpflichten“. Der Artikel VI der Konvention fordert ein 'zuständiges Gericht des Staates' oder ein 'internationales Strafgericht': Personen, denen Völkermord oder eine der sonstigen in Artikel III aufgeführten Handlungen zur Last gelegt wird, werden vor ein zuständiges Gericht des Staates, in dessen Gebiet die Handlung begangen worden ist, oder vor das internationale Strafgericht gestellt, das für die vertragsschließenden Parteien, die seine Gerichtsbarkeit anerkannt haben, zuständig ist. (Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, Generalversammlung der Vereinten Nationen, Resolution 260 A (III) vom 9. Dezember 1948). Die Genozidkonvention stellte eine wesentliche Fortentwicklung gegenüber dem Nürnberger Recht dar. Von großer Bedeutung ist vor allem, dass die Delikte nicht nur im Kriegszusammenhang angewendet werden können, also unabhängig davon, ob sie im Krieg oder im Frieden begangen wurden. Mit dieser Konvention wurde die staatliche Souveränität durchbrochen und die internationale strafrechtliche Verantwortlichkeit auf private Individuen und öffent-

<sup>3</sup> *Doris Hawelka*, Der Begriff und die Dogmatik zum Völkermord. Anhand der Judikatur des Internationalen Gerichtshofs und des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, Diplomarbeit zur Erlangung des Magistergrades an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg, 2007, S. 11.

<sup>4</sup> Dazu *Aksar* (Anm. 2), 46 ff.

<sup>5</sup> Dazu *Hawelka* (Anm. 3), 50 ff.

<sup>6</sup> *Angela Paul*, Kritische Analyse und Reformvorschlag zu Art. II Genozidkonvention, Berlin, 2008, S. 50.

liche Amtsträger ausgedehnt. Diese Entwicklung trug den Schutz der Menschenrechte auf die internationale Ebene trieb das Konzept der Verbrechen gegen die Menschlichkeit weiter voran. Das Genozidverbot ist eine gewohnheitsrechtliche Norm und gilt auch für Staaten, die nicht Mitglieder der Konvention sind. Dieses Gewohnheitsrecht ist vor allem in der jüngeren Vergangenheit durch verschiedene internationale Kodifikationen bestätigt worden, wie beispielsweise im IStGH-Statut und in den Statuten der UN *ad hoc* Tribunale. Der Genozid ist in Regelungswerken wie dem IStGH-Statut, ICTY-Statut, ICTR-Statut im Draft Code of Crimes against the Peace and Security of Mankind der Völkerrechtskommission einer der zentralen Verbrechenstatbestände. Das Genozidverbot nimmt außerdem als zwingendes Völkerrecht (*jus cogens*) die höchste Position in der Hierarchie der völkerrechtlichen Normen und Prinzipien ein.<sup>7</sup>

### 2.3 Die Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs

Um der Forderung nach einem internationalen Strafgerichtshof nachzugeben und die Regelung der Konvention einzuhalten, setzte die Generalversammlung der UN die Völkerrechtskommission ein, um die Möglichkeiten für einen internationalen Strafgerichtshof auszuarbeiten. Die Kommission kam zu dem Ergebnis, dass die Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs möglich und erwünscht sei. Die Nürnberger Prinzipien und die Genfer Konventionen erweiterten die Liste von Kriegsverbrechen und stellten einen sogenannten „Code of Offences“ dar. Obwohl bereits 1951 und 1953 Konzepte für einen ständigen Internationalen Strafgerichtshof erfolgreich vorbereitet wurden, beschloss die Generalversammlung, die Errichtung noch zu verschieben. Das damalige Hauptproblem war vor allem die nicht geklärte Definition von ‚Aggression‘ im Zusammenhang mit dem Draft Code of Crimes against the Peace and Security of Mankind der Völkerrechtskommission, das eine Art Weltstrafgesetzbuch darstellte. Neben der fehlenden Definition von ‚Aggression‘ war vor allem die politische Situation während den 1960er, 1970er und 1980er Jahren ein Hindernis für die Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs.<sup>8</sup> Die Generalversammlung einigte sich 1974 auf eine Definition der Aggression, forderte die Völkerrechtskommission aber erst 1981 dazu auf, ihre Arbeit am Draft Code fortzusetzen. Im IStGH-Statut sind bereits diejenigen völkerrechtlichen Verbrechen positivrechtlich normiert, für die die Zuständigkeit des Gerichtshofs begründet ist. Bis auf eine Ausnahme sind in beiden Regelungswerken die gleichen Verbrechen normiert: Genozid, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und das Verbrechen der Aggression. Für letzteres besteht die bisherige inhaltliche Jurisdiktionssperre nicht mehr, seit sich die Mitgliedstaaten auf einer Überprüfungskonferenz zum Statut in Kampala (31.05.-11.06.2010) neben anderen Zusätzen auch auf eine Definition von "Aggression" einigen konnten. Formal freigege-

<sup>7</sup> Dazu Paul (Anm. 6), 51 ff.

<sup>8</sup> Dazu Aksar (Anm. 2), 46 ff.

ben werden soll die Jurisdiktion erst 2017 auf einer weiteren Überprüfungskonferenz und nachdem 30 Mitgliedstaaten diese Ergänzung des IStGH-Statuts ratifiziert haben.

### 2.3.1 UN *ad hoc* Tribunale

Die Gräueltaten in den Balkankriegen und die Massaker an den Tutsi in Ruanda Anfang der 1990er Jahre veranlassten die UN zum Handeln. Es wurden die beiden UN- *ad hoc* Tribunale ICTY und ICTR eingesetzt, ein Durchbruch auf dem Gebiet des Völkerstrafrechts.<sup>9</sup>

#### 2.3.1.1 International Criminal Tribunal for Yugoslavia

Im Oktober 1992 wurde der UN-Sicherheitsrat mit Berichten über massive Verletzungen des humanitären Völkerrechts im ehemaligen Jugoslawien konfrontiert. Eine unabhängige Expertenkommission zur Untersuchung der Verletzungen des humanitären Völkerrechts wurde eingesetzt. Diese Kommission bestätigte die Berichte und stellte fest, dass im ehemaligen Jugoslawien schwere Verletzungen der Genfer Konventionen und andere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht stattgefunden hatten, vor allem ethnische Säuberungen durch Massentötungen, Folter und sexuelle Gewalttaten. Am 25. Mai 1993 verabschiedete der UN-Sicherheitsrat die Resolution 827 zur Schaffung eines internationalen Tribunals. Das ICTY wurde auf Grundlage des Kapitels VII der UN -Charta als „Maßnahme zur Wahrung und Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“ eingesetzt. Das Tribunal hat seinen ständigen Sitz in Den Haag, und seine Zuständigkeit ist lokal und temporär auf die im Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens begangenen Verbrechen nach dem 1. Januar 1991 begrenzt. Es werden nach dem Prinzip *nullum crimen sine lege* nur diejenigen Normen des humanitären Völkerrechts angewendet, die zweifellos Bestandteil des Völkergewohnheitsrechts sind, wie schwere Verletzungen der Genfer Konventionen, Verstöße gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges, Genozid und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Der Art. II und III der Genozidkonvention wird im Art. 4 des ICTY-Statuts wörtlich übernommen. Nach Art. 11 des ICTY-Statuts besteht das Tribunal aus insgesamt drei Organen: einem Rechtsprechungsorgan, einem Strafverfolgungsorgan und einem Sekretariat.<sup>10</sup>

#### 2.3.1.2 International Criminal Tribunal for Rwanda

Ein Jahr nach der Errichtung des ICTY kam es im Jahr 1994 zu einem Genozid an den Tutsi in Ruanda. Im Zeitraum von April bis Juli wurden 800 000 Menschen ermordet. Wiederum setzte man eine Expertenkommission ein, welche die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und den möglichen Genozid in Ruanda untersuchen sollte. Die Untersu-

<sup>9</sup> Dazu *Aksar* (Anm. 2), 17 ff. Zu Einzelheiten insbesondere Horst Fischer/Sascha Rolf Lüder (Hrsg.), *Völkerrechtliche Verbrechen vor dem Jugoslawien-Tribunal, nationalen Gerichten und dem Internationalen Strafgerichtshof*, Berlin 1999

<sup>10</sup> Dazu *Paul* (Anm. 6), 62 ff.

chung ergab, dass an den Tutsi Tathandlungen im Sinne des Genozids begangen worden waren und weitere systematische Verletzungen des humanitären Völkerrechts stattgefunden haben. Am 8. November entließ der UN-Sicherheitsrat auf der Grundlage des Kapitels VII der Charta die Resolution 955 zur Einsetzung des ICTR. Im Gegensatz zur Situation im ehemaligen Jugoslawien bei der Errichtung des ICTY, hatte sich die politische Lage in Ruanda bei der Errichtung des ICTR bereits beruhigt. Ein weiterer wesentlicher Unterschied dieser zwei *ad hoc* Tribunale ist, dass Ruanda beim Sicherheitsrat um die Einsetzung des Gerichtshofs angesucht hatte, während das ICTY gegen den Willen der beiden Konfliktparteien in Jugoslawien errichtet worden war. Die Situation in Ruanda stellte dennoch eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit dar. Genauso wie der ICTY ist der ICTR ebenfalls lokal, temporär und sachlich begrenzt. Das Tribunal ist gemäß Art. 2 bis 4 ICTR-Statut für die Ahndung von Genozid, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schweren Verstößen gegen die Genfer Konventionen verantwortlich. Grundsätzlich ist das ICTR dem ICTY nachgebildet, was auch die Ähnlichkeit der Statuten verdeutlicht. Das ICTR befindet sich in Arusha (Tansania) und besteht aus dem Rechtsprechungsorgan, das in drei Strafkammern und eine Rechtsmittelkammer untergliedert ist, einem Ankläger und einer Gerichtskanzlei. Der ICTY und der ICTR spielen in mehrerer Hinsicht eine bedeutende Rolle für die Entwicklung des Völkerstrafrechts. Die Staatengemeinschaft hat durch die Errichtung dieser Tribunale signalisiert, dass schwerste Verbrechen gegen das humanitäre Völkerrecht nicht unbestraft bleiben und brachte dadurch einen neuen Aufschwung für die Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs. Die Rechtsprechung der Tribunale hatte auch eine besondere Auswirkung auf das Völkergewohnheitsrecht. Seit den Verfahren in Nürnberg und Tokio hat es kaum ein überzeugenderes Maß an Staatenpraxis gegeben. Ein weiterer Fortschritt war vor allem im Gegensatz zu den Internationalen Militärgerichtshöfen nach dem Zweiten Weltkrieg, dass die Täter aller Konfliktparteien gleichermaßen strafrechtlich verfolgt werden.<sup>11</sup>

### 2.3.2 Von den *ad hoc* Tribunalen zum IStGH-Statut

Obwohl es Ansätze zu einem internationalen Strafgerichtshof bereits im Zusammenhang mit der Haager Konvention im Jahre 1899 gab, waren vor allem die schrecklichen Geschehnisse im ehemaligen Jugoslawien und in Ruanda Anfang der 90er Jahre Auslöser für die Errichtung eines ständigen Internationalen Strafgerichtshofs. Bereits im Jahr 1951 setzte die Generalversammlung einen Ausschuss ein, der ein Statut für einen Internationalen Strafgerichtshof entwerfen sollte. Während des Kalten Kriegs kam man diesbezüglich wie auch in vielen anderen Bereichen zu keiner Einigung. Erst nach Ende des Ost-West Konflikts eröffneten sich neue Möglichkeiten, einen internationalen Strafgerichtshof zu etablieren.<sup>12</sup> Im Jahr 1989 legte der damalige Premierminister von Trinidad und Tobago

<sup>11</sup> Dazu Paul (Anm. 6), 64 ff.

<sup>12</sup> Dazu Paul (Anm. 6), 66 ff.

Arthur Robertson der UN-Generalversammlung einen Antrag zur Prüfung der Einrichtung eines ständigen Internationalen Strafgerichtshofs vor, um Individuen des Delikts des schweren Drogenhandels zu überführen und dadurch den internationalen Drogenhandel einzudämmen. Daraufhin beauftragte die Generalversammlung die Völkerrechtskommission erneut mit einem Entwurf für das Statut eines Internationalen Strafgerichtshofs. 1994 legte die Völkerrechtskommission ihren finalen Entwurf für ein Statut vor. Nach jahrelangen diplomatischen Verhandlungen tagte 1998 eine Staatenkonferenz in Rom, um diesen Entwurf abschließend zu diskutieren.<sup>13</sup>

Am 17. Juli 1998 wurde schlussendlich das Statut für einen Internationalen Strafgerichtshof mit 120 Ja-Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 21 Enthaltungen angenommen. Obwohl aufgrund der verschiedenen Auffassungen viele Kompromisse erforderlich waren, lässt sich von einem großen Erfolg sprechen. Es war gelungen, das Völkerstrafrecht unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Strafrechtssysteme der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in einer einheitlichen Kodifikation zusammenzuführen. Das Statut kann insgesamt als tragfähige Grundlage für einen ausreichend starken und unabhängigen Strafgerichtshof angesehen werden. Die Hauptfunktion des Internationalen Strafgerichtshofs ist es, Individuen für schwere Verbrechen verantwortlich zu machen, die einerseits die unmittelbaren Opfer selbst, aber auch die internationale Gemeinschaft als solche berühren.<sup>14</sup> Der Zuständigkeitsbereich ist wie folgt im Artikel 5 des IStGH-Statuts definiert: "Die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs ist auf die schwersten Verbrechen beschränkt, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren. Die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs erstreckt sich in Übereinstimmung mit diesem Statut auf folgende Verbrechen: das Verbrechen des Völkermords; Verbrechen gegen die Menschlichkeit; Kriegsverbrechen; das Verbrechen der Aggression". Im Gegensatz zu den ad hoc Tribunalen übt der IStGH eine subsidiäre Jurisdiktion aus, d.h. er wird nur tätig, wenn nationalstaatliche Gerichte nicht willens sind oder mangels eigener Gerichtsbarkeit außerstande sind, ihren Strafverfolgungspflichten nachzukommen. Der IStGH kann auch nur dann tätig werden, wenn entweder der Täterstaat (Staat, dessen Nationalität der Beschuldigte hat) oder der Tatortstaat (Staat, auf dessen Gebiet das Verbrechen begangen wurde) Partei des Statuts ist oder der Zuständigkeit zugestimmt hat. Nach Art. 13 kann diese Einschränkung aber auch umgangen werden, indem der Sicherheitsrat eine Angelegenheit an den Gerichtshof heranträgt.<sup>15</sup>

<sup>13</sup> Bruce Broomhall, *International Justice and the International Criminal Court: Between Sovereignty and the Rule of Law*, Oxford 2003, S. 70.

<sup>14</sup> Dazu Paul (Anm. 6), 66 ff.

<sup>15</sup> Wolfgang Wagner / Anna Geis / Harald Müller (Hrsg.): *Schattenseiten des Demokratischen Friedens. Zur Kritik einer Theorie liberaler Außen- und Sicherheitspolitik*, Frankfurt/M. 2007, S. 157. Zum Darfur-Konflikt als erstem Anwendungsfall des Art. 13 (b) IStGH-Statut eingehend Hatem Elliesie, *Die Darfur-Krise im Sudan und das Völkerrecht: Eine Herausforderung für die Vereinten Nationen (UN) und den Internationalen Strafgerichtshof (ICC)*, VRÜ 40 (2007), S.199 (223 f.).



### 3. Aufarbeitung und Versöhnung

Entschädigungen in Form von Reparationszahlungen, Entschuldigungen und Wiedergutmachungen wurden in der Geschichte meist von Staaten gefordert, die sich ungerecht behandelt fühlten. Oftmals waren es auch die Siegermächte, die eine Form von Kompensation von den Verlierern forderten. Nach dem Zweiten Weltkrieg zahlte Deutschland Entschädigungen an Organisationen für die Opfer des Nationalsozialismus sowie an den Staat Israel. Die Menschenrechtsbewegungen forderten in den darauffolgenden Jahrzehnten Entschädigungen für alle Opfer von groben Menschenrechtsverletzungen. Es wurden u.a. Reparationen für die Sklaven aus Afrika gefordert. In diesem Zusammenhang kamen Fragen auf wie: Wer hat Anspruch auf Entschädigung? Wer ist zu Reparationszahlungen verpflichtet? In welcher Form sollen diese Entschädigungen geleistet werden? Wenn Opfer und Täter nicht mehr am Leben sind, ist es oft fraglich, von wem und an wen was zu leisten ist. Neben Reparationszahlungen geht es vor allem aber um das Eingeständnis der Täter, etwas falsch gemacht zu haben und um die Einsicht, welches Leid sie den Opfern angetan haben. Diese Anerkennung der Schuld ist neben Entschädigungen und Reparationszahlungen von großer Bedeutung und kann in Form einer offiziellen Entschuldigung erfolgen oder durch die Errichtung von Gedenkstätten oder Mahnmale zur Erinnerung an die begangenen Menschenrechtsverletzungen. Das Völkerstrafrecht ist ein weiterer Lösungsansatz, um begangene Menschenrechtsverletzungen opferschonend aufzuarbeiten, die geschädigte Zivilgesellschaft soweit wie möglich zu versöhnen, Hass zu begraben und ein Miteinander zu ermöglichen.<sup>16</sup>

#### 3.1 Das Khmer-Rouge Tribunal

Die Terrorherrschaft der Roten Khmer zwischen April 1975 und Januar 1979 wird erstmals nach drei Jahrzehnten gerichtlich aufgearbeitet. Dem Terror der Roten Khmer fiel fast ein Viertel der kambodschanischen Bevölkerung durch Exekution, Hunger, Überarbeitung und unbehandelte Krankheiten zum Opfer. Das Ziel des Tribunals ist es, die Täter für das Verbrechen gegen die Menschlichkeit zur Verantwortung zu ziehen und damit einen Beitrag zur Aufarbeitung dieser Zeit zu leisten. Die kambodschanische Gesellschaft ist dem Tribunal gegenüber eher skeptisch, da die kambodschanische Justiz nach wie vor als korrupt gilt und die eigenen Regierungsmitglieder zu schützen versucht.<sup>17</sup>

<sup>16</sup> Michael Freeman, Back to the future: The historical dimension of liberal justice, in: Du Plessis, Max/Stephen, Peté: Repairing the Past? International Perspectives on Reparations for Gross Human Rights Abuses, Oxford 2007, S. 38 ff.

<sup>17</sup> Wolfgang Meyer, Das Rote-Khmer-Tribunal. Kambodscha im Schatten der Geschichte, in: KAS-Auslandsinformationen. Berlin. 24 (2008) 3. S. 67-69. Eingehend insbesondere Jörg Menzel, Ein Strafgericht für die Khmer Rouge. Herausforderung für Kambodscha und das Völkerstrafrecht, VRÜ 39 (2006), 425-456.

### 3.1.1 Kurzer historischer Abriss

Im Jahre 1964 wurde Kambodscha Schauplatz des Vietnamkriegs, nicht zuletzt aufgrund des Ho-Chi-Minh-Pfads, der als Nachschubroute für die Vietminh im Osten des Landes diente. Die USA bombardierten vorerst nur den Osten Kambodschas. Im Jahr 1970 stürzten kambodschanische Offiziere unter General Lon Nol mit amerikanischer Hilfe König Sihanouk, da dieser zu wenig entschieden gegenüber den Vietminh vorging. Lon Nol war 1969 bereits Premierminister und rief nun als Präsident 1972 die „Khmer Republic“ aus. Die Regierungstruppen wurden von südvietnamesischen und amerikanischen Truppen unterstützt und es entwickelte sich ein Bürgerkrieg zwischen den Regierungseinheiten und den Roten Khmer.<sup>18</sup> Sihanouk gründete in Peking mit Hilfe der Kommunistischen Partei Chinas die „Nationale Einheitsfront von Kampuchea“ und verbündete sich mit den Roten Khmer, die besonders von der Landbevölkerung aufgrund der andauernden Unruhen immer mehr Zuspruch fanden. Die Roten Khmer wurden von Nordvietnam unterstützt und konnten schließlich 1975 Phnom Penh erobern und die „Demokratische Volkrepublik Kampuchea“ ausrufen.

Nach 5 Jahren Bürgerkrieg zwischen den Regierungseinheiten und den Roten Khmer sowie amerikanischen Bombardements siegten die Roten Khmer und errichteten ihre Schreckensherrschaft. Sihanouk wurde vorerst als symbolisches Staatsoberhaupt eingesetzt. Im Jahr 1976 wurde er aber zum Rücktritt gezwungen und stand daraufhin unter Hausarrest. Von nun an war Khieu Samphan Staatschef und Pol Pot der neue Ministerpräsident, der auch als Gründer und „Bruder Nr. 1“ der Roten Khmer gilt. Pol Pot wollte nach dem Beispiel von Mao's Kulturrevolution Kambodscha umgestalten. In einem 4-Jahresplan wollte er die Agrarproduktion verdreifachen. Nachdem die Roten Khmer im April 1975 Phnom Penh erobert hatten, wurden bestehende Gesellschaftsstrukturen zerschlagen und beinahe die ganze Stadtbevölkerung auf das Land getrieben. Ähnlich wie in Mao's Kulturrevolution waren vor allem Beamte, Intellektuelle und Angehörige der ‚Bourgeoisie‘ die ersten Opfer der Säuberungen. Bereits die Kenntnis einer Fremdsprache oder allein lesen zu können, genügte, um hingerichtet zu werden. Die Grenzstreitigkeiten mit Vietnam und die Tötungen vieler Vietnamesen im Grenzgebiet veranlasste vietnamesische Truppen am 24. Dezember 1978 in Kambodscha einzufallen. Bereits am 7. Januar 1979 eroberten sie Phnom Penh und die Roten Khmer zogen sich nach Nordwestkambodscha zurück, um einen neuen Guerillakrieg vorzubereiten. Die Terrorherrschaft der Roten Khmer dauerte genau drei Jahre, acht Monaten und 20 Tage an. Die genaue Opferzahl wird man vermutlich nie bestimmen können. Schätzungen nennen Zahlen zwischen 1,4 Millionen und mehr als 2 Millionen. Jede kambodschanische Familie verlor mindestens einen Familienangehörigen während dieser Zeit.<sup>19</sup>

<sup>18</sup> Wolfgang Meyer, (Anm. 17), 65 ff.

<sup>19</sup> Bertil Lintner, The day of reckoning in Cambodia?, in: Far Eastern Economic Review. Hong Kong. 172 (March 2009) 2. S. 43-44; dazu auch Jörg Menzel, (Anm. 17), S. 426 f.

### 3.1.2 Einigung nach 30 Jahren

Zwanzig Jahre nach dem Ende der Schreckensherrschaft brauchten die Regierung Kambodschas und die Vereinten Nationen insgesamt noch einmal zehn Jahre, um das gemeinsame Tribunal zu ermöglichen. Am 21. Juni 1997 hatten sich Prinz Norodom Ranariddh und sein Gegenspieler Hun Sen darauf geeinigt, mit Hilfe der Vereinten Nationen ein internationales Tribunal zu installieren. Wenige Wochen später kam es zu einem blutigen „*coup d'Etat*“ und Prinz Ranariddh wurde ins Exil gedrängt. Der Westen und insbesondere die USA und Deutschland stellten jegliche nicht-humanitäre Unterstützung ein und forderten freie und gleiche Wahlen. Auch Japan als größter Unterstützer blockierte neue Projekte in Kambodscha. Nur China erkannte das neue Regime seit dem Putsch 1997 an und lieferte im Dezember bereits 116 Panzer und 70 Jeeps im Wert von \$ 2,8 Millionen sowie weitere Kredite im Wert von \$ 200 Millionen nach einem offiziellen Staatsbesuch von Hun Sen in Peking im Jahre 1999. Eher wenig überrascht, dass die Unterstützung Chinas nicht an freie Wahlen oder ‚good governance‘ gebunden war. China interessiert sich vor allem für die Öl- und Gasreserven in Kambodscha. Eine Forderung Pekings an die Hun Sen Regierung ist, das internationale Tribunal soweit wie möglich zu kontrollieren und China weitgehend zu schützen. Für die amtierende Regierung wie auch für China wäre ein frühzeitiger Tod der fünf Angeklagten von Vorteil.<sup>20</sup>

### 3.1.3 Ein hybrides Gericht

Anders als im Fall des ICTY ist das Khmer-Rouge-Tribunal ein hybrides Gericht. Es gilt das kambodschanische Recht und alle wichtigen Funktionen wurden gleichberechtigt bestückt mit internationalem wie lokalem Personal. Die Prozesskosten werden von der Weltgemeinschaft übernommen, allen voran Japan.<sup>21</sup> Seit 2006 arbeiten die ECCC (Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia) an der Ausarbeitung der Anklageschriften. Das Tribunal hat die Zahl der Angeklagten auf fünf beschränkt und konzentriert sich nur auf die Zeit, in der die Roten Khmer an der Macht waren. Unter den Angeklagten befindet sich Kaing Guek Eav alias Duch, der Leiter des Sicherheitsgefängnisses S-21 in Phnom Penh. Der mittlerweile zum Christentum konvertierte Duch ist verantwortlich für den Tod von 16.000 Kambodschanern und wird als erster verhört. Seine Aussagen könnten vor allem derzeitige Regierungsmitglieder belasten, die vor allem am Anfang die Roten Khmer unterstützt haben, und auch China.<sup>22</sup> Februar 2009 haben die ersten Verhandlungen begonnen, wobei insgesamt 70 Verhandlungstage vorgesehen sind. Es gibt insgesamt geschätzte 500.000 Seiten Dokumentationsmaterial. Das meiste Material liegt im Fall S-21 vor, was

<sup>20</sup> Bertil Lintner, (Anm. 19), 44 ff.

<sup>21</sup> Erich Follath, Kambodscha. Der Herr der Killing Fields, in: Der Spiegel. Hamburg. 8/2009, S. 109. Einzelheiten bei Jörg Menzel, (Anm. 17), S. 444 f.

<sup>22</sup> Bertil Lintner, (Anm. 19), S. 45-46.

ein weiterer Grund ist, warum der Fall auch den Auftakt des Khmer-Rouge-Tribunals bildet. Ein Untersuchungsverfahren gibt es auch gegen den früheren Stellvertreter von Pol Pot, Nuon Chea, den Staatspräsidenten des Demokratischen Kampuchea, Khieu Samphan, den ehemaligen Außenminister Ieng Sary sowie dessen Ehefrau, die ehemalige Sozialministerin Ieng Thirith. Im Gegensatz zu Duch, geben die anderen Angeklagten vor, gar nicht beteiligt gewesen zu sein. Der amtierende Ministerpräsident Hun Sen war auch Kommandant der Roten Khmer, aber laut mehreren Quellen keiner der Führungskräfte, die für die Massensäuberungen verantwortlich waren. Es gibt aber nach wie vor viele Regierungsmitglieder, die aktiv an den Gräueltaten beteiligt waren und die durch das Tribunal angeklagt werden könnten. Eine Ausweitung auf mehrere Angeklagte wäre möglich, ist jedoch sehr umstritten und gilt als fast ausgeschlossen.<sup>23</sup> In diesem Zusammenhang machte der Verteidiger des Führungsmitglieds Ta Mok Ben Samsay Schlagzeilen. Im Jahr 2000 forderte er Henry Kissinger auf, sich bezüglich der amerikanischen Luftbombardements in Kambodscha zu rechtfertigen. Diese Bombardements haben nicht zuletzt einen wesentlichen Beitrag zum Aufkommen der Roten Khmer geleistet. Das damalige Verhalten der UN, der USA, Chinas und Vietnams ist nach wie vor sehr brisant und nicht geklärt. Aus diesem Grund wurde dem Tribunal auch ein zeitlicher Rahmen gesetzt.<sup>24</sup>

### 3.1.4 Nationale Versöhnung

Es gibt in Kambodscha so gut wie keine Aufarbeitung bzw. Aufklärung der jüngeren Generation über die Terrorherrschaft der Roten Khmer. In der Schule wird kaum etwas über diese Zeit gelehrt. Das erste Lehrbuch wurde 2007 vom Dokumentationszentrum Kambodscha, einer privaten NGO, veröffentlicht und in den Schulen, Bibliotheken und Ministerien verteilt. Laut einer Befragung der ‚University of California, Berkeley‘ haben nur 6% der Schüler über die Zeit von 1975-1979 in der Schule gelernt.<sup>25</sup> Eine Geschichtsaufarbeitung in diesem Sinne gibt es nicht. Die Kinder sind auf die Erzählungen der Eltern angewiesen, die aber meistens nicht von den vergangenen Geschehnissen erzählen. Ein Großteil der Bevölkerung lebt in bitterer Armut und möchte die Zeit der Terrorherrschaft eigentlich vergessen. Es gibt aber nach wie vor Hassgefühle gegenüber den Roten Khmer, und die meisten haben den Tätern nicht verziehen. Die von der Regierung oft proklamierte Nationale Versöhnung steht, wenn überhaupt, ganz am Anfang. Voraussetzung für eine sogenannte Versöhnung ist für viele die Bestrafung der Täter. Aus diesem Grund wird das Khmer-Rouge Tribunal von der Mehrzahl der Kambodschaner begrüßt. Es besteht aber nach wie vor eine Distanziertheit gegenüber diesem Tribunal, das vorerst ein unbekanntes Gebilde bleibt. Das Tribunal ermöglicht auch überlebenden Opfern als Nebenkläger aufzu-

<sup>23</sup> *Rabea Brauer*, Khmer Rouge Tribunal. Der Vergangenheit etwas näher, Konrad Adenauer Stiftung, Länderbericht des Auslandsbüros in Kambodscha vom 31. März 2009, Phnom Penh, S. 2-3.

<sup>24</sup> *Bertil Lintner*, (Anm. 19), S. 44.

<sup>25</sup> *Bertil Lintner*, (Anm. 19), S. 45.

treten. Laut ‚Victim Unit‘ sind bis jetzt aber nur 2500 Anzeigen und Anträge eingegangen. Die Regierung selbst sorgt dafür, dass die Bevölkerung so wenig wie möglich vom Tribunal erfährt. Da die Regierung und die regierende Volkspartei CCP die Mehrheit der Medien kontrollieren, findet der Informationsaustausch sehr selektiv statt. Das Tribunal wird nur dann einen Beitrag zur Nationalen Versöhnung leisten können, wenn es glaubwürdig, effektiv und vor allem unabhängig ist. Dazu ist ein Zusammenspiel zwischen den ECCC, den Zivilgesellschaften und den internationalen Gebern notwendig. Nur unter diesen Voraussetzungen und vor allem durch die gesicherte Unabhängigkeit des Gerichtshofs ist eine Aufarbeitung der Geschehnisse innerhalb der kambodschanischen Bevölkerung möglich.<sup>26</sup>

### 3.1.5 Die Unabhängigkeit des Tribunals

Damit das Tribunal einen Beitrag zur Nationalen Versöhnung leisten kann, muss es vor allem effektiv, glaubwürdig und unabhängig sein. Nach den Korruptionsvorwürfen beim ECCC wegen so genannter Gehaltsabschlagszahlungen an Vorgesetzte ist die Glaubwürdigkeit und Unabhängigkeit des Tribunals gefährdet. Das Hauptproblem ist insbesondere die fehlende Unabhängigkeit von Tribunal und kambodschanischer Regierung.<sup>27</sup> Damit die Unabhängigkeit des Tribunals soweit wie möglich garantiert ist, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: die unabhängige Entscheidungsfindung der Richter ohne jeglichen politischen Einfluss; eine unabhängige Untersuchungskommission zur Aufdeckung von Korruption und Geheimhaltung und zum Schutz der Zeugen bei Aussagen über mögliche Korruption.<sup>28</sup> Vor allem nach der willkürlichen Neubesetzung von kambodschanischen Richtern und der anhaltenden Uneinigkeit über die internen Regeln gilt das Tribunal als beeinflussbar. Mit Studien über die Gehälter des einheimischen Personals und über die Verwaltungsabläufe wollte man der eigenen Bevölkerung und der internationalen Gemeinschaft beweisen, dass man die Korruption weitestgehend eindämmen möchte. Neben der fehlenden Unabhängigkeit zwischen Exekutive und Judikative leidet der Gerichtshof vor allem auch an der schwachen Führungsrolle der UN.<sup>29</sup> Die kambodschanische Staatsanwältin Chea Lang sprach sich gegen weiterführende Ermittlungen aus, die zusätzliche Verdächtige auf die Anklagebank bringen würden. Diese Position ist auf den politischen Einfluss des Premierminister Hun Sen zurückzuführen, der seine Regierungsmitglieder und Förderer (u.a. China) schützen will. Eine besonders wichtige Rolle bei der Korruptionsbekämpfung innerhalb des Tribunals spielen NGOs, Journalisten sowie Menschenrechtsorganisationen. In diesem Zusammenhang spielen der Zeugenschutz und die Geheimhaltung der Quellen eine besonders wichtige Rolle. Ist dieser Schutz nicht gegeben, wird es aus Angst

<sup>26</sup> *Rabea Brauer*, (Anm. 23), S. 1-3.

<sup>27</sup> *Rabea Brauer*, (Anm. 23), S. 1-3.

<sup>28</sup> *John A. Hall*, Judging the Khmer Rouge Tribunal, in: *Far Eastern Economic Review* 172 (March 2009) 2. S. 40.

<sup>29</sup> *Rabea Brauer*, (Anm. 23), S. 1-3.

vor Sanktionen keine weiteren Aussagen zu Korruptionsvorfällen geben.<sup>30</sup> Die letzten Roten Khmer Kader, die 1998 nach dem Tod von „Bruder Nr. 1“ Pol Pot und den letzten Kämpfen im Norden Kambodschas nicht in die politische Gesellschaft zurückgekehrt sind, leben heute in Enklaven in Kambodschas Norden. Sie leben Seite an Seite mit Opfern, die durch sie Familienmitglieder verloren haben. So auch Ta Mok, der Schlächter von Along Veng, dem letzten Rückzugsort der Roten Khmer. Wie in ganz Kambodscha gibt es auch in Along Veng keine Aufarbeitung der vergangenen Geschehnisse. Im Schulunterricht wird nichts über die schreckliche Vergangenheit gelehrt. Ta Mok ist der nette Mann von nebenan, der eine Schule, ein Krankenhaus und Straßen finanziert hat. Das Khmer-Rouge-Tribunal ist womöglich die letzte Chance, die Vergangenheit aufzuarbeiten und durch die Bestrafung der Hauptverantwortlichen einen Anstoß zur Wiedergutmachung zu leisten. Durch das Tribunal erhofft man sich auch wegweisende Standards für das kambodschanische Rechtssystem bezüglich Korruptionsbekämpfung und Unabhängigkeit der kambodschanischen Judikative. Inwieweit das Gerichtsverfahren den Kambodschanern Gerechtigkeit und Versöhnung bringt, ist zu diesem Zeitpunkt noch fraglich.<sup>31</sup>

#### 4. Resümee

Die Internationale Gemeinschaft, soweit es diese gibt, hat zur Wahrung des Völkerrechts und der Menschenrechte mehrere Instanzen geschaffen, die zu einer gerechteren und stabileren Weltordnung beitragen sollen. Neben dem Internationalen Gerichtshof und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sind es vor allem auch die internationalen Strafgerichtshöfe, die eine tief greifende Veränderung für die internationale Strafgerichtsbarkeit bewirkt haben. Aufgabe dieser Strafgerichte ist es, Einzelpersonen zu verfolgen, die ein schweres Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben. Mit dem IStGH verfügt die internationale Gemeinschaft seit 2002 über eine ständige und universelle Gerichtsbehörde, wenn auch beschränkt auf bestimmte Straftaten. Obwohl die Errichtung des IStGH einen großen Fortschritt für die internationale Gerichtsbarkeit darstellt, halten sich etliche Staaten vom IStGH-Statut fern. Darunter namentlich die USA, die das Römische Statut zwar unterzeichnet haben, aber schon 2002 die völkerrechtlich unübliche - wenn auch zulässige - Rücknahme der Unterzeichnung erklärt haben. Neben den USA haben auch die VR China, Indien, Irak, Iran, Israel, Kuba, Nordkorea, Pakistan, Russland, Syrien, Saudi-Arabien, Sudan und die Türkei das Statut nicht ratifiziert. Am 4. März 2009 wurde erstmals ein Haftbefehl gegen ein amtierendes Staatsoberhaupt, den sudanesischen Staatsoberhaupt Umar Hasan Ahmad al-Baschir wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen erlassen. So lange sich der sudanesischer Staatspräsident in Staaten aufhält, die das Römische Statut nicht ratifiziert haben, wird es keinen Prozess vor dem IStGH geben. Dieses Beispiel zeigt, dass der IStGH ein guter Ansatz für eine internationale Straf-

<sup>30</sup> John A. Hall, (Anm. 28), S. 39.

<sup>31</sup> Rabea Brauer, (Anm. 23), S. 1-3; vgl. auch Jörg Menzel (Anm. 17), S. 453 ff.

gerichtsbarkeit ist. Aber nur, wenn das Römische Statut universell ratifiziert ist, kann der IStGH seine volle Wirkung erlangen. Neben dem IStGH sind es vor allem die *ad hoc* Tribunale, die einen Beitrag zur Wiedergutmachung und Versöhnung im Rechtsstaat leisten. Das Khmer-Rouge Tribunal in Phnom Penh könnte einen Anstoß für eine Versöhnung geben. Da in Kambodscha bislang noch so gut wie keine Aufarbeitung der Terrorherrschaft der Roten Khmer von 1975-1979 stattgefunden hat, ist das Tribunal zunächst ein Signal. Obwohl ein Großteil der Bevölkerung die damaligen Ereignisse eigentlich für immer vergessen möchte, ist eine Beschäftigung mit dieser Zeit für eine Nationale Versöhnung unabdingbar. Inwiefern das Khmer-Rouge-Tribunal zu dieser Aufarbeitung und Versöhnung beitragen wird, hängt von seiner Glaubwürdigkeit, Effizienz, Transparenz und Unabhängigkeit ab. Von besonderer Bedeutung ist, dass man die Bevölkerung mit dem Tribunal vertraut macht und eine Ausweitung des Kreises der Angeklagten nicht von vornherein ablehnt. Ob eine Verurteilung der fünf Angeklagten ausreicht, um eine nationale Versöhnung herbeizuführen, ist fraglich. Auch wenn das Tribunal erst drei Jahrzehnte nach der Terrorherrschaft stattfindet, ist es zumindest ein Anfang. Es ist jedoch fraglich, ob das Tribunal aufgrund der politischen Verflechtungen unabhängig sein kann. Aus diesem Grund sind zuvörderst die Eindämmung der Korruption und die strukturelle Unabhängigkeit des Tribunals für seine Autorität innerhalb der kambodschanischen Gesellschaft von großer Bedeutung. Vor allem Aufklärung, Sichtung der Verantwortlichkeiten und Anerkennung persönlicher Schuld sind die Stichworte für den Beitrag des Tribunals zur Stabilisierung der kambodschanischen Zivilgesellschaft. Aber auch Schulen und Medien müssen die Last der Geschichtsaufarbeitung schultern, damit die Vergangenheit bewältigt werden kann. Nur unter solchen flankierenden Bedingungen kann das Khmer-Rouge-Tribunal die für die friedliche Fortentwicklung dieses geschundenen Landes erhofften Impulse entfalten.

relationship between the state and non-state justice sectors in Afghanistan, their historical development and the contemporary situation.

### **The King of Tonga's constitutional position - from the origins to latest developments**

By *Dimitrios Parashu*, Hannover

The Kingdom of Tonga is reigned by the Tupou-Dynasty since 1845; the State Constitution, established in 1875, arranges a constitutional monarchy theoretically – although to date this system practically was rather more of an absolute monarchy, because of the scale of the King's competences. The present article analyses the status until now as also various efforts of a constitutional reform and the latest changes regarding the position of the monarch.

### **Transitional Justice and Reconciliation. The Obligations of the International Jurisdiction**

By *Philippe Greciano*, Paris / Phnom Penh

Crimes against humanity and war crimes are profound challenges for survivors and state systems. The way back to a peaceful cooperation and sense of justice follows a process of coming to terms with the crimes and the reinforcement of justice. In these instances the international criminal jurisdiction can make a significant contribution, in particular the judgements of the ad hoc tribunals, are very important for history as these courts are equally staffed with local and international personnel in the major functions.

This essay discusses the question to which extent the international jurisdiction, and in particular the ad hoc tribunals, are able to make a contribution to coming to terms with the past and reconciliation in the constitutional state. Particular attention is paid to the development of the ICC and the complex situation in Cambodia.